

Extrakt des Testaments von Kaspar von Hohenems¹, welches am 1. März 1639 errichtet worden war. Ems 1640 Oktober 16, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 261/10, fol. 69r–84v.

[fol. 69r] Verschaffe, verordne und befigle demnach hiemit in besser und beständigster formb, wie daß in allen gaißt- und weltlichen rechten, auch vor allen gerichtten und leuthen, an allerbeständigsten craft und macht haben soll, khan und mag, daß alles daß, so mein guet ist und heisset, nichts außgenohmen, und daß ligende sambt dessen recht- und gerechtigkeiten in dem haubturbar anno² 1613 von mihr mit nicht weniger mühe aufgericht, begriffen oder waß ich dessen bey meinen lebzeithen in khauff, tausch, erbs oder in andere weiß noch yberkhommen möchte, und ich bey leben nicht selbst alieniren³ thäte, mithin auch ietzt angeregtes urbar selbst, wie nit weniger alle und iede meine hinderlassende und soweithero und mit so grosser mühe und cösten zuesammen gebrachte fahrnuß, alß schreiblich, cleinoter⁴, goldtgeschmeidt und silbergeschier, wie solche cleinoter, goldtgeschmeidt und silbergeschier ich thailß gleichfahlß von meinem villgeliebten herrn vatern⁵ seelig, etc., testaments- und fideicommissweiß⁶ empfangen, und von dem silbergeschier, goldtgeschmeidt und cleinoter ein ordenlich inuentari hiebey dießem testament gelegt. Sodann alle trapezereyen⁷, bethumbhäng, teppich, sässel, gemaldt, spiegel, uhren, hirsch- und stainbockhgeschiern, bethstatten, tisch, stiell, bänckh, cästen, truhen, zingschier, kuchelgeschier, weinfässer, bethgewandt, leingewandt, klaider, bücher, guardaroba und alles anders, so darinnen, gutschen, schlitten und zuegehördt, geschüz, ghwör, harnisch, munition und in summa alles daß, so ich an der gleichen aufhältlichen sahen verlassen, es seye und heisse solches, wie es wälle, es stehe, hange oder lige selbiges an waß orth und ende, schloß, pallast, lusthauß oder andere behaußung, wo es wölle, es seye gleich alhie zue Embs⁸, oder anderstwo, solches und selbiges, allesamt lehens und eigens, ligents und fahrents⁹ [fol. 69r] sein, heissen und werden, solle ein rechts, stetes, unverbrichliches und ewiges fideicommiss, erbeinigung und eißenngueth, daß ist, daß der erb oder inhabere desselben, wie auch dessen erben und erbens erben (die ich hiemit darzue strenglich verpflichtend thue) zue kheinen ewigen zeiten, dessen eines noch kheines, lehen noch eigenes, ligendeß noch fahrendeß, khleines noch grosses, weniges noch vill, auß kheinerley ursach oder motiv, wie die immer erdacht werden oder nahmen haben möchten, auch nit von einiger vermehrung oder verbesserung, wie auch nicht von höchster noth oder gefahr willen verkhauffen, vertauschen, versezen, verpfänden, vertestieren¹⁰, hingeben, verbürgen, versprechen, verschreiben, beschweren, verschenckhen, verleihen, noch kheineswegs noch gestalt alieniren solle noch möge, sondern solches allein, steiff, ganz vest bey ihme und dem geschlecht fideicommiss-, erbeinigungs- und eisenguethweiß, ewiglichen

¹ Kaspar Graf von Hohenems (1. März 1573–10. September 1640) war der Sohn von Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems (1530–1587) und Hortensia Borromea (1565–1578). Er war in 1. Ehe verb. mit Eleonora Philippina, Freiin zu Welsperg und Primör (1573–1613) und in 2. Ehe mit Anna Amalia Gräfin von Sulz (1614–1658), Tochter von Karl Ludwig Graf von Sulz (1572–1617), von dem er 1613 die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg kaufte. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenems in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 111; Ludwig WELTI, *Graf Kaspar von Hohenems 1573–1640: ein adeliges Leben im Zwiespalte zwischen friedlichem Kulturideal und rauer Kriegswirklichkeit im Frühbarock*. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1963.

² im Jahr.

³ veräußern.

⁴ Kleinodien = Schmuck.

⁵ Jakob Hannibal I. von Hohenems (13. Mai 1530–26. Dezember 1587) war der erste Reichsgraf von Hohenems, Führer der vatikanischen Truppen und später päpstlicher Legat. Er heiratete am 6. Januar 1565 Hortensia Gräfin von Arona aus der Familie Borromeo. Vgl. BERGMANN, *Die Reichsgrafen*, S. 111; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Hübner–Hysel, L. C. Zamarski, Wien 1863, S. 190–191.

⁶ stiftungsweise.

⁷ Tapisserie (Wandteppich).

⁸ Hohenems (A).

⁹ unbewegliches (z. B. Häuser) und bewegliches (z. B. Möbel) Eigentum.

¹⁰ belehnen.

verbleiben solle und solches alles bey verlihrung der erbschaft und verlassenen fideicommiss deme der negst substituirt¹¹ under meinen erben oder dessen erbfolgen, und selbiges ihnen gänzlichen ohne alle ein- und widerredt haimbgefallen sein solle.

So will ich auch und verschaffe hiebey, daß davon meinen hinderlassenen, nahmhaften, österreichischen oder auch von anderwo wenigern oder wenigen zins- und gültbriefen oder pfändtbriefen und pfandschaften, einer oder mehr, abgelöst und mit der haubtsumma erlediget werden solte, daß alß dann solches erledigetes haubtguth von dem inhabere desselben gewesten zinß- und gültbriefen alsobaldt widerumben einer gelegenen stadt, commun¹² oder anderen richtigen orth auf gewisse underpfandt ohnzergentz und ohnvermindert, solches haubtgueth angelegt, verschrieben und [fol. 70r] fürter bey dem fideicommiss erhalten werden, bey obstehenter poen¹³ der erbschaft und substitution, wie obgemelt.

Ferner will und verschaffe ich, daß alle meine hinderlassene schlösser, vestungen, Palast¹⁴, lusthäußer, ambthäußer, häuser, törggel¹⁵ und andere orth und gebäude, wie die nahmen haben und an welchem orth sie gelegen oder welchem erben sie zuekhommen und zuegetheilt werden, von selbigem oder dessen erben in baulichen wesentlichen ehren, dach und gemach, an fenstern und läden ohnzergängt und ohnverwüest gänzlichen erhalten werden, bey gleichmässiger verlihrung der erbschaft und substitution, wie verordnet.

Ich will auch hiebey ganz nicht, daß der inhabere Embs (an welchem orth dann mein villfältige mühe und arbeit sonderlichen bewendet) nicht waß von dem gebäuen abbrechen, nach einigerley gestalt verändere solle noch mögen, auch nit von verbesserung oder vermehrung willen, ia auch nit, daß er von der fahrnus¹⁶ nicht waß von tappezeren, bethumbhängen, teppichen, säseln, gemälhten, spiegeln, uhren, hirsch- und stainböckhgehirn, bethstatten und dergleichen zierten, verändern, von einem zimmer oder orth an daß ander transportiren, verruckhen oder entlehen, auch nit von verbesserung oder vermehrung willen, sondern, daß solches und selbiges alles, wie es von mir alß dem stiftern, urhebern und fideicommittenten¹⁷ hinderlassen, mir und selbigem zue steter und ewiger gedächtnus ohnverändert und allerdings ohnverrückht verbleiben solle.

Wie dann gleicher gestalt mein will, daß meine hinderlassene cleinoter, goldtgeschmeidt und silbergeschier an dem orth und zimmer, wie auch in denen jenigen schreibtischen und kösten, wie ich sye hinderlassen, verbleiben, wie auch daß solche kleinoter und silbergeschier und deren kheines ausserhalb Embs auf hochzeiten oder anders geführt, getragen oder gebraucht, sondern [fol. 70v] allein zue Embs zue gebürlichen ehrenzeiten und ankunfft frembter fürsten, herren, hochzeiten und zuesammenkünften gezaigt, getragen und gebraucht und sonsten zue ewigen zeiten alda und an verlassenen orth verbleiben sollen.

Insonderheit aber will, verschaffe, befihle und beschwehre ich hiemit vorbesagten inhabere Embs und dessen erben und erbens erben, daß er beede schlösser, Hohen-¹⁸ und Newen-Embs¹⁹, den Palast, vorhoff, lusthauß, gasthauß, gutschenhauß, stallungen, St. Carls Capell²⁰, Schwebelscapell, die gemaurte bildtstöckh dahin und auf Hohenembs sambt allen und ieden gängen, pläzen, gassen, brunnen, brunnenwerckh, weyher, weyherwerckh, wasserbäch, wasserfähl, lustgärten,

¹¹ der nachfolgende Erbe.

¹² Gemeinde.

¹³ Strafe.

¹⁴ Palast von Hohenems (A).

¹⁵ Torckel = Weinpresse.

¹⁶ Fabrnisse = bewegliche Güter, wie z. B. Möbel.

¹⁷ Stiftungsinhaber.

¹⁸ Alt-Ems ist eine auf ungefähr 740 Metern gelegene Burgruine bei Hohenems (A). Der Name Alt-Ems (oder Alt-Embs) leitet sich ab von „Alta-Embs“ (lat. „altus“ = hoch) und bedeutet so viel wie „Hobe Ems“.

¹⁹ Die Burg Neu-Ems (auch „Schloss Glopper“ oder im Volksmund „Glopper“) ist eine mittelalterliche Burgranlage in Hohenems (A).

²⁰ Stadtpfarrkirche St. Karl. Das 1796-1797 an der Stelle der früheren Hannibal-Kirche erbaute Gotteshaus, das durch einen Gang mit dem Palast verbunden ist, ist dem heiligen Karl Borromäus (2. Oktober 1538–3. November 1584), einem Kardinal und Erzbischof von Mailand, sowie Schwager des Grafen Jakob Hannibal I. von Hohenems (1530–1587), geweiht.

thiergarten, eingefangene mauren, eingefangene zäun, kleine lusthäußlein in denn einfängen und anderstwo und alle andere gebäw, so ich alda hinderlassen, wie die nahmen haben mögen und ich mit so yberschwenglicher mühe, arbeith und unkosten erbawen und aufgericht, in bewlichen wesentlichen ehren, tach und gemach von läden und fenstern, ohnzergegenten und ohnverwiest, mithin auch die darin gehauene, geschribene und gemahlte epitaphien, monumenta und wappen gänzlichen erhalte, wie auch die darin und in dessen zimmer verordnete costliche fahrnus und zierdt ganz sauberlich erhalte.

Und dahero ist mein befelch, will und mainung, daß angeregter inhabere Embs, meine zimmer, wie ich sie selbsten bewohnt, auch für sich selbsten und sonst kheine andere im Palast, wie solche zum frauenzimmer, canzley, guardaroba und ganzer haushaltung, ohne daß die angelegnesten bewohnen sollen und daneben, daß die bezierte undere zimmer im Palast nicht gleich einer ieden privatpersohn zue losieren²¹ eingeben, sondern anstatt solcher sich gleichwohlen deren im oberen vorhoff und ausseren gasthauß bedienen. [fol. 71r] Insonderhait aber will ich, daß die oberen (vorderen thailß) bezierte zimmer im Palast niemandes, wer der gleichen seye, zue losieren eingeben werden, es seye dann, selbiger ein hocher fürst oder potentat²²; für grafen, herren und dergleichen aber sich der underen bezierten zimmern, wie auch der oberen (hindern thailß) betragen und bedienen, sondern dasselbige (obern und fordern thailß) bezierte zimmer und waß darinnen zuer zühr, schein und reputation²³ deß hauß (wie ich bißher gethan) in respect und gehörter massen ohngebraucht aufgehalten werden, mithin auch, daß da mehr besagter inhaber Embs für seinen humor und ihme zue schaden, klein, oder grosse hundte, affen oder meerkazen zuhalten gesinnet, daß er selbige nicht, wie etwan mißbräuchig, im Palast und deren saubern und bezierten zimmern umblauen und an dessen köstlichen taperzeyen, bethumbhängen und teppichen mit endlicher verwiest- und verderbung sich reiben, abwischen und mit andern unsauberheiten bemackhlen lassen, sondern da er selbige inzuehalten gemaint, solche nit im Palast, sondern bey der forten oder einem zwinger, stall oder anderen einfang, wie andere thier halte, und von dergleichen zimmern und wohnung absändere und abhalte, alles bey abermahligter verliherung der erbschaft und substitution, wie obgemeldt.

Ferner will ich auch und befinde, daß im besagten Embs die lustgärten mit denn bluemenwerckh, gartenwerckh, frucht bäumen und hägen²⁴, die von mir newgemachte weinhalten mit den weinreben und welschen²⁵ gewäx, die thiergärten mit dem wildtbräth und küniglin, daß volghauß mit denn grossen und kleinen vöglen, die taubenhäußer dabey mit den tauben, die weyer und brunnen mit denn fischerschwamen und ändten, die wißen und alpen mit den roß- [fol. 71v] gestieth, viech und schafen besezt, gespeist und erhalten werden, wie ich solche alles verlasse.

Damit und aber angeregte grosse und weitläufige gebaw, gärten, einfäng und anders in vorged[achter] bäwlichen ehren, tach und gemach und alles daß, so darum und darinnen von zierdt, fahrnuß und anderem in gebührlichen würden, ehren und sauberheit, ohne einigen abgang zue des geschlechtes ehren und reputation erhalten werden.

So ist mein will, mainung und befehl, daß der inhabere Embs halten, behaltenu nd in deren von mir gehabtten ambt, dienst, bestallung und besoldung allerdings ohnverändert und monatlichem außbezahlt, erhalten und nach abgang deren oder eines auß ihnen, selbigen plaz alß baldt mit einer anderen tauglichen persohn, so zue selbigem ambt und dienst allein angenohmmen und dabey gelassen werde, widerersezen solle. Meinen jezigen quardaroba, welcher quardaroba zue abwartung und sauberhaltung der zimmer, dessen zierdt und fahrnuß und deren quardaroba allein bestellt seyn solle, meinem iezigen silberkämmerling, so zue abwartung und sauberhaltung deß silbergeschiers und silbercammer allein bestellt sein solle, meinem iezigen paw- und

²¹ logieren = wohnen.

²² Herrscher, Machthaber.

²³ Ehre.

²⁴ Strauchspaliere.

²⁵ welsch = romanisch.

werkhmaistern, so zue erhaltung tach und gemach der innerlich- und eüsserlichen gebäwen, mauerer, einfanger, brunen, weyeren und anderen dergleichen verordnet, sambt undergebenen zimmerman und maurer, jezigen lustgarter sambt zweyen undergärtneren oder jungen, zu erhaltung deß lusthauß, lustgärten, brunen, weyhern und anderen in selbigem einfang meinen iezigen weingärtner, so zue pflanzung selbiger weinhalten allein bestellt sein soll, die 2 thiergärtner zuerhaltung selbiger thiergärten, thieren, vöglen, weyern, wegen und einfängen, wie auch die zween wächter im Palast und yber- [fol. 72r] diß den iezigen burgvogt auf Hohenembs, so auf die verwahrung deß schloss sambt aller kriegsrüstung und anderen fahrnuß, so darinnen, zue sambt erhaltung dessen tach und gemach und eingangs bestellt, sambt zweyen wächtern, so maurer und zimmerleuth, iezigen burgvogt auf Newenembs zue bewahrung selbigen schlosses geschizgewöhr, wie auch pflanzung deß dabey gelegenen gueths und einfangs.

Und weill auf bemelte benambsete persohnen zuerhalten ein zimliches erfordert, 1. alß verschaffe und verordne ich hierzu und zue bezahlung obangeregter diener besoldungen, wie auch zue underhaltung mit speiß und tranckh, thails obstehender benambester diener, wie zuegleich der obvermelten geschöpfen, sodann zue bezahlung der ziegl, kalch, sant, schindeln, neglen und noch derüber ermanglenten tagwerckhern, so zue vollkommenen erhaltung aller vorstehenden gebäwen, einfängen und deren zuegehört gehen möchten, auf daß sich der inhabere Embs nicht zue beschwehren oder zu entschuldigen, sondern alles verordneter massen steiff und vest underhalte, zue satem und ewigem immerwehrenden einkommen und dessen rechten behafften und hirmit verschriebenen underpfandt die 2.750 fl.²⁶, so mir jährlich auf 15. Augusti und 15. Septembris vermög habender zweyen zinsverschreibungen ab der salzpfannen²⁷ zue Hall²⁸ im Inthall²⁹ zue rechtem zins verfallen sambt dessen hauptgueth der 55.000 fl., wie ich solche aus dem meinigen darauf gelichen, sambt allem davon herrührenden und ausständigen extanten³⁰, mit diser erleuterung, daß da die bezahlung dessen nicht gleich flüssig, sondern etwa verzogen würden, wie gleich aniezt beschicht; angeregter inhabere Embs solches auß anderen von mir ihme verordneten einkommen zuersezen und darzuespannen und dahin daran, was überiges verbleiben solte, selbiges gleichwohl zuebrauchen und zuegeniessen und solches [fol. 72v] alles bey abermahliger verlihrung der erbschaft deme mehr vermelter massen der negst substituirte folgen solle.

Und solle hiebey und craft angestelter erbeinigung verordnet sein, daß keiner meiner nachkommen und erben seinen töchtern, schwestern oder baasen mehr heyrathgueth geben solle noch möge, alß 3.000 fl. und gebürliche außfertigung oder dafür 1.000 fl. dargegen sye sich gebräuchiger weiß in bester formb gegen den mansstammen verzeihen solle, daneben aber der aufgerichteten erbeinigung ohnangesehen zuegelassen sein solle, daß meine nachkommen ihre gemahlinen auf ihrer haab und güether nuzung und einkommen, umb zuegebrachtes heurathgueth widerlegung, morgengaab und dergleichen heurathssachen und sonsten, umb anders nichts versichern möge.

Und demnach ich noch eine eheliche tochter, alß Dorotheam, ohnversorgt und ohnverheurath hinterlassen, so verschaffe ich, daß daselbige bey meinenn lebzeiten nit verheurath oder versorgt wurde und solche mit rath meiner jezigen gemahlin und meiner söhnen verheurath wurde, daß selbige von hernach bestimbtten inhabere Embs, mit 3.000 fl. heurathgueth und außhaltung der hochzeit versehen werde und damit von anderen meinen haab und gütheren gänzlich abgesöndert und abgefertiget sein und sich adlß und grafen und herren deß landts Schwaben³¹

²⁶ fl. = Gulden (Florin).

²⁷ Das Salz wird in Siedebäusern in Pfannen über dem Feuer zum Kristallisieren gebracht. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, 242 Bde. (Leipzig 1783–1858), Bd. 134, S. 596.

²⁸ Stadt Hall in Tirol (A).

²⁹ Inntal in Tirol (A).

³⁰ Ausstände.

³¹ Der Schwäbische Bund wurde am 14. Februar 1488 als Zusammenschluss der schwäbischen Reichsstände gegründet.

gebrauch, nach aller anderen erbschaft, solange der mansstammen der grafen zue Hoehenembs wehret, wie ihre schwesteren auch gethan, entschlagen und gebürlicher weiß verzeichnen und verzüchten sollen. Da aber sie nicht verheurath oder versorgt wurde, selbige zue Embs durch dessen inhabers mit eignen zimmer und dienerin gebürlichen, wie bishero, underhalten und ihre zue ihrer kleidung und ferner nothurften der zinß von ihrem heurathgueth, alß 150 fl., gegen werden. [fol. 73r] Ferner verschaffe ich der wohlgebohrnen, meiner fr[*eundlich*] geliebten gemahlin, frauen Anna Amalia, gräfin zue Sulz, so lang sye verwittibt verbleiben und sich in solchen löblichen standt, wie einer solchen matrona von hochem geschlecht gebohren und in gleichmässiges geheürath ansteht und gebirth, und ich ihre vertrauen und mich zue dero versichere, sye zuethuen nit underlassen werde, zue ihrem rechten widumbsiz daß hauß zue Embs, der Ausser Hoff genant, darin ich lange zeit selbsten gewohnt, mit tischen, stüchlen, bänckhen, kösten, bethstatten, bethgewandt und allem dem, so darinnen, zuesambt dem nothwendigen gartengewächß auß meinem garten und einem schliessel über den gang biß in die Pfarrkürchen, sambt ihrem gewöhnlichen orth im stuel auf der porkürchen daselbsten.

So dann ferner ihre vermög zwischen uns aufgerichten heurathbriefs alles daß folgen zue lassen, so dero an kleideren und cleinotern und anderen gehörig und ich ihre geschenckht und sye vor mir bekhommen un erworben. Überdiß auch selbiger zuegestelt zue werden der gross silberne bächer, so ihr herr vater seelig zue unßerer hochzeit verehrt, darauf der herrschaft Schellenberg³² namen steth. Sodan dero vermög besagtes heurathbriefs jährlichen zuvererzinsen das mir zuegebrachte heurathgueth, so da ist 2.000 fl. sambt dem 2.000 fl. widerlag und 1.000 fl. morgengaab, wie mithin über gedachte heürathbrieff auß meinem gueten willen zue fernerer wittib[lich] underhaltung und gebürlichen nothurft jährlichen 1.000 fl., alles von hernach benanden ihres iungen sohns verordneten anthail, er bleibe gleich im leben oder nit, zue folgern und zue gehalten.

^aWann aber wohlgedachte meine gemahling ihr wittibliches leben in einen oder anderen weeg verändern wurde solle, alß angeregter wittumbsiz sambt darin geordneter [fol. 73v] fahrnuß, wie auch die wittibliche underhaltung deß gleichen nach ihrem zeitlichen ableiben vermög ihres undern dato den 18. Octobris anno 1616 aufgerichten testaments hiebey gelegt, alle ihre kleider, kleinoder, kötten, geschmückh, gebändt, gelt, schulden und alles anders ihren hinderlassenen sohne, und da er nit mehr im leben oder hernach ohne leibserben abgehen solte, dem nachfolgenten inhabern und erben, folgen und zustehen.

Und demnach die erbsazung ein wesentlich stuckh und grundfesti eines ieden rechtmässigen testaments und dann der allmechtige Gott mir auß sonderen gnaden drey söhne bey leben gelassen, alß Jacob Hannibal³³ etc., Francisc Mariam und Francisc Leopolden etc., welchen seine allmacht nach seinem göttlichen willen zue deß geschlechts aufnahm und ehr gnädiglich daß leben fristen wölle.

Alß instituire³⁴ und ernenne ich zue meinen rechten erben vorbenante meine 3 söhne mit form, maß und gestalt, wie hernach volgen würdet.

Und verordne und verschaffe under obgemelten meinen 3 hinderlassenen söhnen folgende väterliche disposition³⁵, außzeigung und abtheilung, wie dergleichen väterliche disposition,

³² Schellenberg (FL).

^a Anmerkung links vom Text: Numero 3.

³³ Jakob Hannibal II. Graf von Hohenems (20. März 1595–14. April 1646) war der älteste Sohn von Kaspar Graf von Hohenems (1573–1640) aus dessen 1. Ehe mit Eleonora Philippina, Freiin zu Welsperg und Primör (1573–1613). In 1. Ehe war er verb. mit Anna Sidonia, Herzogin von Teschen und Großglogau (1598–1619) und in 2. Ehe mit Franziska Katharina, geb. Fürstin von Hohenzollern-Hechingen (geb. 1598). Er war der Vater von Karl Friedrich (1622–1675) und Franz Wilhelm I. von Hohenems (1627–1662). Vgl. Verzeichnis, was die Brüder Karl Friedrich und Franz Wilhelm, Grafen von Hohenems, von ihrem Vater Graf Jakob Hannibal II. von Hohenems geerbt hatten. Ausf., o. O. 1646 August 20, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den.Rec. 261/1, fol. 199r–200v; hier 199r; BERGMANN, Die Reichsgrafen, S. 111; WURZBACH, Bd. 9, S. 189.

³⁴ einsetzen.

³⁵ Verfügung.

außzeigung und abtheilung nit allein bey villen grafen, herren und wohlgeordneten häuseren in steter übung und gebrauch, sondern auch solches vilfältig meine vorderen deß geschlechts von Embs, in specie aber der edl gestreng herr Marx Sittich von Embs³⁶, ritter und obrister, mein geliebter uranherr und bey dem geschlecht und der welt hochverdienter seelig gedächtnuß, undern dato am Donnerstag vor St. Urbanstag anno 1527³⁷ under seinen kindern und söhnen [fol. 74r] sein verlassenschaft ligentes und fahrentes, lehens und eigens, ohne respect deß einen oder deß andern, deß eltern oder deß jüngern sohns, craft aufgerichten und obhandenen testaments^b hiebey gelegt, in welchem er den eltesten sohne mit einem blosigen jährlichen deputat³⁸, die andere und jüngere aber mit denn ligenten güetern etc., lehen und eignen versehen und alles nach seinem belieben und guethbedunckhen außgetheilet, welches auch alßbaldt in seine gebürliche würckhung khommen und gelangt, zueforderist und besonders aber der wohlgebohren, mein vilgeliebter und hochgeehrter herr vater, herr Jacob Hannibal, graff zue Hohenembs und Gallara³⁹ etc., lobseeligen gedächtnus etc., undern dato den 12. Octobris 1584, craft gleichfahlß aufgerichtetem testaments und letztem willens, sein gehabte verlassenschaft, ligents und fahrendes, lehens und eignes, under uns drey hinderlassenen söhnen (darinnen er dem einen und mittlern sohne mit gleichfahlß blosigem deputat verweisen) mir und dem jüngsten sohne aber die ligente güeter, lehen und eigen, ohne anders mittel und ansehen, nach seinem belieben und zue deß geschlechtes nuz und aufnahm, disponirt, auß- und abgetheilt, deme allen wür alß getrew, gehorsamme söhne in exempel⁴⁰ unserer vätter und anhern würckhlichem nachgefolgt und nachgehengt, also daß dergleichen geschäft vätterliche disposition, auß- und abtheilung bey meinem geschlecht kein newes, sondern alberaith und von unfürdenckhlichen jahren hero in würckhlicher übung, gebrauch und herkommen wachsen umb nit mehr, dan mir ein solches recht seyn gebühren und eignen solle, alß der obgehörter massen, daßjenige, so ich besize, wenigsten thailß ererbt, sondern bey antretung meines haußweßens ein sehr geringes [fol. 74v] einkommen gehabt, und waß ich hinderlasse, maistenthailß von mir entweders bekhommen, erworben, erhaust, vermehrt, verbessert, erbauet, beziert oder erkhaufft worden und dahero solches mehrers bona acquisita⁴¹, und ich billich umb sovil mehr macht, alß ein vater under seinen kindern, dem einen oder andern sohn, bevorab zue deß geschlechts aufnahm das eine oder daß ander zue disponiren und zuverschaffen.

Fürnemblichen aber, daß yber solche meine verlassenschaft nit allein mein, in disem testament aufgerichte erbeinigung und fideicommiss, so von allen dreyen meine söhnen in dreyen gleichlautenten originalien gewilt und verschrieben, wie auch mit kay[serlicher] hochverpöenter confirmation⁴² absonderlichen bekräftiget^c, sondern auch lehens und eignes zue disponiren und zuverschaffen. Die römisch kayserliche mayestät⁴³, mein allergnädigster herr, mir urkhuntliche macht und gewalt undern dato den 12. Septembris 1626 allergnädigst ertheilet und alle mängel, so dis testament haben solte oder möchte, auß kayserlicher vollmacht ersezt und aufgehoben, wie

³⁶ Mark Sittich Herr von Ems (1466–1533) war ein wichtiger Landsknechtführer. Vgl. Georg von WYß, *Ems, Marx Sittich von*. In: *ADB* 13 (1881), S. 512–514.

³⁷ 23. Mai 1527. Vgl. Hermann GROTEFEND, *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit* (Hannover 1891–1898).

^b Anmerkung links vom Text: Numero 4.

³⁸ Unterhalt.

³⁹ Gallarate bei Mailand (I). Anm.: Gallara wurde Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems (1530–1587) 1578 von König Philipp II. von Spanien für seine treuen Verdienste verliehen.

⁴⁰ Beispiel.

⁴¹ Erworbene Besitzungen.

⁴² Bestätigung.

^c Anmerkung links vom Text: Numero 5.

⁴³ Ferdinand II. (9. Juli 1578–15. Februar 1637) aus dem Haus Habsburg war ab 1617 – mit einer Unterbrechung 1619/20 – König von Böhmen sowie ab 1618 König von Ungarn, König von Kroatien und ab 1619 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches. Vgl. Richard REIFENSCHIED, *Die Habsburger in Lebensbildern*, Piper Verlag 2007.

nit weniger ihr hochfürstlich Claudia, verwittibte erzherzogin zue Oesterreich⁴⁴, etc., nachgelassener erben solches alles sowohl bestetigung deß aufgerichteten fideicommiss und erbeinigung, alß über lehens und eignes zue disponiren und zuverschaffen underm dato den 19. Novembris 1637 gnädigst bewilliget und bestetet, mithin auch solches alles, sowohl daß fideicommiss und erbeinigung, alß die disposition außzeigung und abthailung die löblichen acht regierende orth im Rheinthall⁴⁵ der Eydtgenossenschaft⁴⁶, rath und sendpoten zue Baaden im Ergaw⁴⁷ underm dato den 10. Julii anno 1625 bestött und confirmirt haben.

Und obwohlen ich wegen meines eltern sohns Jacob Hanniball, grafen zue Hochenembs etc., übel haußens und darüber so vilfältige beschehene vätterliche wahrnungen von ihrer [fol. 75r] hochfürstlichen gnaden, herrn erzbischoff seelig etc. und nur dannach mit verschwendung so viller gehabten statlichen fahrnuß und darüber gemachten so villen ohnnötigen schulden und anderen, so ich alhier zueerzahlen nit willens, genuegsame ursachen und recht, seines antheiß halber ein anders zue disponiren, dardurch seine unschuldige kinder und söhne, dessen besser zuversichern, wie ich dann dessen entlichen willens und in vollkommener bereitschaft gewest, nichts destoweniger aber^d auf sein beschehen so vilfältiges und hohes versprechen, sein thuen, weßen und leben zue besseren, fürnemblich aber auf vorermeltes, von mir insituirtes, aufgerichtetes und^e so hoch confirmirtes fideicommiss und erbeinigung, welche^f er, mein sohn Jacob Hanniball, steiff und fest zue halten^g vorgehörter massen selbst unterschrieben und verfertiget und daher selbiger drey gleichlautente, underm dato den 16. Martii⁴⁸ abgewichnem 1626 jahrs aufgericht, iedem under meinen söhnen eine zue nachricht zuegehoben, sonders aber daß solch fideicommiss und erbeinigung gehörter massen ihr römisch kayserliche mayestät, unser allergnädigster herr, underm dato 22. Septembris abgewichenen 1626 jahrs zierlicher confirmirt und bestetiget, wie auch ein solches ihr fürstlich Claudia, verwittibte erzherzogin zue Österreich, vorerzehlter massen underm 19. Novmbris anno 1637 zierlichen bestetet, wie auch selbiges die herren der 8 orthen der Eydtgenossenschaft, sovil sye berühert, zuvor underm dato den 10. Julii anno 1625 gethan, deren gleichfahlß iedem meinem sohne zuer nachrichtung ein copia daran gehörig und damit der ihme verlassente anthail und zue deß geschlechts und hauß reputation verordnete namhaffte mobilien vor seinem vilfältigen schuldneren und ansprechern verhoffentliche zue genügen versichert sein sollen und werden.

Disponiren, verordne und verschaffe demnach und auf solches [fol. 75v] hin gedachtem, meinem elteren sohne Jacob Hanibaln etc., yber die beyde vogteyen und pfandschaften und beyden schlössern und residenzen, Veldtkirch⁴⁹ und Newburg⁵⁰, so ich ihme anvor freywillig und ohne ander noth zue seiner gebürlichen sustentation⁵¹ cedirt⁵², mithin auch zue seinem voraus die zue solchen vogteyen und pfandschaften gehörige und darauf verschriebne pfandtschilling, so da jährlichen von dem zollambt zue Veldtkürch von veldtkürchischen pfandtschilling auf Martini⁵³

⁴⁴ *Claudia de Medici* (4. Juni 1604–25. Dezember 1648) war Erzherzogin von Österreich und Landesfürstin von Tirol. Vgl. WURZBACH, *Habsburg, Claudia von Florenz*. Nr. 46, Bd 6., *Guadagni – Habsburg (Agnes – Ludwig)*, Wien 1856–1891, S. 159.

⁴⁵ Die acht regierenden Orte des Rheintals waren: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell.

⁴⁶ Schweizer Eidgenossenschaft.

⁴⁷ Bezirk Baden im Kanton Aargau (CH).

^d Anmerkung links vom Text: Numero 6.

^e Anmerkung links vom Text: 7.

^f Anmerkung links vom Text: 8.

^g Anmerkung links vom Text: 9.

⁴⁸ März.

⁴⁹ Feldkirch (A).

⁵⁰ Herrschaft und Burg Neuburg bei Koblach in Vorarlberg (A).

⁵¹ Unterhalt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch–deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 259.

⁵² überlassen, abtreten.

⁵³ 11. November. Vgl. GROTEFEND, S. 78.

zue rechten zinß 550 fl. und capital 11.000 fl. So dann ab dem huebambt zue Veldtkürch, newburgischen pfandtschilling jährlichen auf 15. Novembris zue rechten zinß 522 fl. 30 kr.⁵⁴ und capital 10.450 fl. und dann die 4.000 fl. newburgischen pawschilling, so ich vermög habender sonderbahren gültverschreibung auf selbige herrschaft ligent habe, welche neben obstehenten verschreibungen alhir zue Embs im undern briefgewölß in sonderbahrn laden beysammen, so dan auch denjenigen eigenthumblichen haußrath von bethstaten, tischen, stielen, bänckhen, cästen, truchen, so ich in besagten beeden schlössern Veldtkürch und Newburg hinderlassen, und ihne bishero geniessen lassen, mithin auch daß von mir zue Neuburg neu erbauten und eigenthumblich zuegehörige würtshauß und stall, von welcher fahrnuß eigen inventari bey dießem testament gelegt.

Sonders aber verschaff ich vorgedachtem, meinem elteren sohn Jacob Hanniball etc., daß stammlehen der grafschaft Hohenembs, Dorenbirren⁵⁵ und Bregenzerwaldt⁵⁶, den Kelenhoff zue Wohlfuhr, den hoff under der Rugstaig mit dem burgsäß Schönstain, die lehenhöff und gerechtigkeit zue Opfenbach, die pfandtschaft Fuesach, [fol. 76r] den hoff Lustnaw, Widenaw und Haßlach und zuegehörd die steuern und gerechtigkeit in dem hohen Rheinthal, die weingärten und zuegehörd am Bockhsberg und Patlberg, den weinzehenten zue Weyler, zuesamt den steuern und zinßen, auch anderen renten, gülten und güeteren im oberlandt der herrschaft Veldtkürch. Solches alles sambt mit respective hoher, niderer, vorstlicher, gerichtlicher oder anderer obrigkheit, leibeigenschaften, steüern, fählen, glässen, frewelen, heüssern, torgglen, tafernen, rheinfahren, mühlinen, dem schwebelbad, weingarten, güeteren, alpen, wißen, höfen, lehen, erblehen, zinßen, renten, gülten, zehenten, collaturen und aller zuegehörd, wie daß nahmen haben mag, nichts darvon außgenohmen und mit nahmen, mit beeden schlössern Hohen- und Newenembs, dem Palast zue Embs, den oberen vorhoff, dem lusthauß, gasthauß, bindthauß, gutschenhauß, stallungen, höfen, gangen, lustgarten, thirgärten, einfangen und zuegehörd, dem schloss zue Dorenbieren, hauß zue Lustnaw am Manstain und Bockshberg, nichts daran außgenohmen, alles sambt lehens und eignes, wie dann thails an Embs, Dorenbieren und dem Bregenzerwaldt, also die alte Embs, item dem vorhoff im fleckhen zue Embs mit allen ihren rechten, freyheiten und gewöhr, item der bann über daß bluth zue richten, zue Embs und Dorenbieren, item die Neuburg zue Embs in der Reite gelegen mit dem burgstall, genandt der Gloppler, mit 60 lb.⁵⁷ heller iährlichem güldt, die auß dem güetern der obgenanten [fol. 76v] Reuthi zue eineme rechten burglehen gegeben und geordnet seyn. Item⁵⁸ daß silber- und bleyin, erz- und bergwerckh bey Embs, item daß schwebelbad bey Embs, item die hueben im Bregenzerwaldt gelegen, genannt die Schidlthueben mit allen und ieden ihren rechten, gnaden, freyheiten, gerichteten, zwingen, bäumen, bürschen, geiagten, wassern, mühlin, mühlstätten, vischereyen, hölzern, nuzen, renten und zuegehörungen, nichts ausgenohmmen. Ein lehen vom Römischen Reich⁵⁹, der hoff zue Embs, aber genandt der Niderberg zue Embs, und der halbe thail deß weingartens an dem selben berg gelegen und darzue alle güeter daselbst gelegen, wie auch der thurm zue Dorenbieren, im obern dorff gelegen mit seiner zuegehörung sambt 8 lb. geldts, auch der hoff daselbst zue Dorenbieren, auf Kneü gelegen mit seinen zuegehörungen, stuckhen und güetern, die fischeryen in dem fischbach bey Dorenbieren, der hoff zue Schwarzach, stost einhalb an Ulrich Schwarzachs hoff, anderthalb an die Schwarzach und zue der dritten seiten an die

⁵⁴ kr. = Kreuzer.

⁵⁵ Dornbirn (A).

⁵⁶ Bregenzerwald ist eine Region in Vorarlberg (A).

⁵⁷ lb. = Libra (Pfund).

⁵⁸ auch.

⁵⁹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS: Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

landtstrass, und zu der vierten seithen an seine eigne güether, lehen vom hochlöblichen hauß Österreich, deren herrschaft Veldtkhürch, Schönstain, daß burgsäß und der pawhoff, so darzue und darein gehört, aber ein lehen von hochbesagten hochlöblichen hauß Österreich, deren grafschaft Kirchberg, und der zeit den herren Fuggeren, als pfandtherren derselben, die höff und güeter zue Opfenbach, aber ein lehen von höchstbesagten, hochlöblichem hauß Österreich, deren herrschaft Bregenz⁶⁰, welche lehenstuckh alle von iedes [fol. 77r] theiß lehenherrn auf mein absterben zue bestimbter zeit empfangen werden müesten.

Überdiß verschaff ich auch vorgede[chtem], meinem sohne Jacob Hannibal etc., alle und iede schulden und extanzen, wie auch kriegsextanzen, von denen underthanen verschrieben, so von obvermelten graff-, herrschaften, stuckhen und güeter herkhommen und herfließen möchten, einzuefordern, einzueziehen und zuegehaben.

Über diese ligente und unbewögliche güeter verschaffe ich auch vorgedachtem, meinem eltern sohne Jacob Hannibaln, zue solchem anthaill alles daßienige, so in beeden schlössern Hohen- und Neuenembs, dem Palast, dem vorhoff, dem lusthauß und allen anderen häußern in Embs und anderstwo, in obstehenden orthen begriffen, zue befinden, es seyen schreibtisch, cleinoter, silbergeschier, tapezereyen, bethumbhäng, teppich, sessel, gemählt, spiegel, uhren, hirsch- und stainbockhghirn, bethstatten, tisch, stiell, bänckh, kösten, truchen, zingschier, kuchelgeschier, weinfässer, bethgewandt, leingewandt, quardaroba, klaider, büecher und alles anders, so darinnen, geschüz, gewöhr, harnisch, muniton, gutschen, schlitten und zuehörd, roß, viech, wein, korn und alles anders, so ich alhier zue Embs oder obstehenden dazue geordneten orthen verlasse.

Und weilen die jährliche einkommen von obstehenden theill Embs und darzue geordneten eigenthumblichen herrschaften, stuckhen und güetern mehrers nicht alß in die 6.500 fl. ertragen mögen, wie solches von anno 1620 durch fleissige und ordentliche calculation, so zue nachrichtung hiebey diesem testamen gelegt, klörlichen zuerschen und zuebefinden und dahero besagter anthaill Embs und darzu verordnete stuckh (so vor diesem, wie kuntlich allein ein edlmanns siz gewest und allererst von meines [fol. 77v] hochgeehrten herrn vatern ritterliche kriegsdiensten willen zue einer grafschaft erhöht, daß einkommen aber darzu deßwegen nit gewachsen) nicht darumben meine eltern sohne Jacob Hannibaln etc. verordnet, daß er dessen vor seine gebrüedern dem einkommen nach einen vorthaill, sondern vilmehr darumben, daß er solch werckh, darunder mein höchste mühe und arbeit sonderlich begrieffen, zue meiner und deß geschlechts ehr und reputation mit stillenn, haußlichen und eingezogenen lebenwesen (darzue ich ihne sonderlich ermanen thue) beysammen behalte, alß würdet er mit vermelten seinen einkommen sich also zue befleisen wissen, damit meinen willen entlichen nachgesetzt und sich seine gebrüedere oder andere, einiger saumbseeligkeit zue beklagen.

Verner verschaffe ich zue erhaltung und vortpflanzung beeder meiner enckhlein, Carl Friderich⁶¹ und Franz Wilhelm⁶², angefangenen studien und erlernung der italienischen sprach und löblichen sitten und kheinigen anderen gebrauch anzuwenden, daß mir ausständige haubtgueth und verfallene zinß und unkösten von herrn Sigmunden, freyherrn zue Welsperg und primior uff der herrschaft Delphan, pfandtschilling ligent herrührent, welche verschreibungen in einer laden im briefgewölb ligen, derzeit aber die bezahlung uff die löbliche tyrolische landtschaft khomen und dessen rechnungen in meinen schreibstieblein in einer laden zu finden, so sich vermög selbigen

⁶⁰ Bregenz (A).

⁶¹ Karl Friedrich Graf von Hohenems zu Hohenems (11. November 1622–20. Oktober 1675) war verh. mit Cornelia Lucia (gest. 1675), Tochter des Peter Duca di Altemps. Kinder: Maria Claudia (1646–1694), Franz Karl Anton (1650–1713), Anton Josef (1652–1674) war Domberr in Konstanz, und Maria Katharina (1653–1699). Vgl. BERGMANN, *Die Reichsgrafen*, S. 111; WURZBACH, Bd. 9, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Hi–H_z, Leipzig 1739, S. 525.

⁶² Franz Wilhelm I. Graf von Hohenems (1627–19. September 1662) war verh. mit Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg (gest. am 18. Februar 1670). Kinder: Ferdinand Karl Franz (1650–1686), Maria Franziska (1650–1705), Maria Anna (1652–1715), Jakob Hannibal III. Friedrich (1653–1730) und Franz Wilhelm II. (1654–1691). Vgl. BERGMANN, *Die Reichsgrafen*, S. 111; WURZBACH, Bd. 9, S. 189.

noch in 6.500 fl. belaufen möchten, soviel dessen mir [fol. 78r] in meinen lebzeiten nit bezahlt wurde, einzig und allein dahin zue wenden.

Überdis verschaffe ich auch gedachtem, meinem sohn Jacob Hanniballn, die praetension deß niderländischen, hispanischer rest, dessen verschreibung und zuegehör in einer sonderbahrer lad in briefgewölb gelegen, solche oder waß darvon mit der zeit und handlung zue bekhommen sein möchte, zue geniessen und zue haben.

Und weilen ich vor dießem mit wenige hoffnung auf meinem mitleren sohne, Francise Mariam, gesetzt, wie ich ihne darzue nach eußerstem vermögen auferzogen, er aber seithero sein gemieth verendert und sich nit beym hauswesen, wie auch nit zue unterschidlichen, ansehnlichen, reichen italienischen heürathen, die ich meiner dis orths habenten autorität halber in handen gehabt, wie auch nit zue dergleichen teuschen heürathen, so ihme nit weniger vorständig gewest weren, accommodiren⁶³ wöllen, wie ich gewölt, sondern anderen seinen gelegenheaiten nach, zue seinem schaden, sich aufzuehalten undernohmmen, nichts destoweniger, so verordnet und verschaffe ich ihme für sein anthaill die grafschaft Vaduz⁶⁴ und herrschaft Schellenberg, wie solche ich jüngstelichen in anno 1613 von herrn grafen Carl Ludwigen zue Sulz⁶⁵, seelig gedächtnuß, auß demienigen, so ich neben anderen mit meiner sauern mühe und schweiß erhauset und nach und nach erspart, an mich und mein geschlecht von neuen erkhaufft und erworben, mit hocher, niderer und vorstlichen obrigkheit, dem schloss Vaduz, dem ambthäusern, tafern, fleckhen, dörfer, mühlilin, weingarten, güetern, alpen, lehen, renten, zinsen, gülten, zehenten, collaturen, recht und gerechtigkeiten [fol. 78v] und alle zuegehördt, nichts davon außgenohmen, mithin mit den darmit erkhaufften mobilien, geschüz, gewöhr, bethstatten, tischen, stielen, bänckhen, hirsch- und anderen gehörnen, weinfässer und anderen, zuesambt demienigen haußrath, so ich hernach dahin geordnet und nachmahlen bey meinem leben dahin ordnen möchte und nach meinem todt darinnen gefunden wurde, zuesambt allen darüber sagenden brieflichen documenten, priuilegien, lehenbriefen, urbarien und anderen schriften, wie solche thailß alhir zue Embs in meinem schreibstüeblein, die anderen aber in undern brüefgewölb in einem sonderbahren kasten beysammen, solches alles, sambt lehens und eigen, wie dan davon der bluetbann und bergwerkh, ein lehen vom Römischen Reich, so zuesambt den darüber sagenten priuilegien auf mein absterben von neuen empfangen werden mues, solches alles ligendes und fahrendes, zuehaben, zuempfahen und zuebesizen, wie auch yberdiß alle schulden und extanzen, wie auch kriegsextanzen, deren eine derzeit von dennen underthanen umb 6.000 fl. verschrieben, so von dißen graff- und herrschaften herkhommen und herfliessen möchten, einzueforderen, einzueziehen und zue gehalten.

Wann aber die jährliche einkommen von obstehendem Vaduz und Schellenberg mehrers nicht alß in die 6.500 fl. ertragen, wie solches von anno 1620 durch fleissige und ordentliche calculation und reitung⁶⁶, so zue nachrichtung hie bey dießem testament gelegt, klärlichen zuerschen und zue befinden und aber die gemelt grafschaft Vaduz und herrschaft [fol. 79r] Schellenberg noch nit vollig bezahlt, sondern darauf noch alte schulden, darumben sye beyzeiten der sulzischen herrschaft versetzt worden, wie auch andere schulden, so ich zue abzahlung gedachter sulzischen herrschaft aufgenohmen, vermög darumben auß ligenten und auß gegebenen zinß- und schuldverschreibungen deren logien mit und bey den jährlichen quittungen und anderen hiezue dienen schriften zuebefinden, jährlichen zuverzinsen oder daß haubtgueth zuebezahlen, darauf stehen und ligen so derzeit noch bey der statt Veldtkürch, dem thumbcapitul zue Chur⁶⁷ und

⁶³ bequemen.

⁶⁴ Vaduz (FL).

⁶⁵ Karl Ludwig Graf von Sulz und Landgraf zu Klettgau, Herr zu Vaduz, Schellenberg und Blumenegg (1572–1617) war Erbhofrichter von Rottweil und kaiserlicher Feldzeugmeister. Vgl. C. v. DUNCKER, *Sulz, Karl Ludwig Graf zu*. In: *ADB* 37 (1894), S. 144.

⁶⁶ Be- und Abrechnung.

⁶⁷ Chur (CH).

einen von Strassburg oder Freyburg im Preißgaw sich bewändet und derzeit sich in 11.500 fl. belauft, und ich einer sonderbahren verzeichnus hiebey diesem testament gelegt, hinderlasse.

Alß ist mein will und meinung, daß gedachter, mein sohn Francise Maria, alß inhalbere Vaduz solche schulden, sovil ich deren in meinem leben nit bezahlen wurde, wie auch die davon hinderstellige zinß, sovil deren erfunden wurden, anderer meiner erben ohnentgolden, fleissig und ohne einigen aufhalt verzinße und die haubtgüeter bezahle und ablege.

Sodann verschaffe ich meinem jüngsten sohn Francise Leopolden etc. für seinen anthail daß stammlehen der grafchaft Gallara, wie solche mein vilgeliebter und hochgeehrter herr vater, lobseeligen gedächtnuß, umb seiner ritterlichen kriegsdiensten und vilfältigen veröhrung seines bluets und derentwegen ausstehenten pensiones und kriegsverdinsten von könig Philippo zue Hispanien⁶⁸ anno 1578 an sich erworben, mit hocher, niderer, oder anderer [fol. 79v] obrigkheit, zwingen, bännen, frewelen, confiscationen, recht- und gerechtigkeiten und aller zugehördt, nichts davon ausgenohmmen, zuesampt den eigenthumblichen hauß, gärten und einfängen alda, mithin auch mt dennen darin ligenten mobilien an bethstatten, tischen, sesseln, stüchlen, bänckhen, bethgewandt, leingewandt, zingeschier, kuchlgeschier und anderem, wie solches in einem sonderbahren inuentari verzeichnet, mit allem darübern sagenden brieflichen documenten, lehenbriefen, priuilegien, raitungen und anderen schriften, wie solche alhie zue Embs, thails in meinem schreibstüeblein, thails aber in nderen briefgewölb in einer sonderbahren lad zuebefinden. Solches alles sambt ligendes und fahrendes, lehens und eignes, wie dan solches alles, ausser deß eigenthumbliches hauß und fahrnuß darinnen, ein lehen von der cron Hispanien und deren erzherzogthumb Maylandt, so auf mein absterben selbigenn lehensbrauch nach, renouiret werden mueß, wie auch überdiß, alle schulden, extanzen und ausständige renaten davon herkhomment, selbige einzueziehen, einzuefordern und zuehaben.

Ferner verschaff ich gedachtem, meinem jüngsten sohn, daß haus zue Embs im auserm hoff mit aller fahrnus und mobilien darinnen, wie solches meiner gemahlin seiner frau mutter, zue wittibsz verordnet, nach ihrem todt eigenthumblich zue gehalten und ir zue zeiten seinem lust und gelegenhait zue Embs zue geniessen.

Ferner verschaffe ich ihme, meinem jüngsten sohn, daßjenige silbergeschier, so meines eltern sohns Jacob Hannibal etc. gewest, [fol. 80r] und er hin und wider verkhaufft, und ich wegen seiner verkleinerung gelöst und an mich erkhaufft, darauf sein und daß teschische wappen und darumben ein sonderbahrr inventarj verhanden, solches in seinem zuenahm sein und seinen residenten zue mehrerer seiner beförderung und aufnehmen und geschlechtsreputation zuegebrauchen.

Und weill die jährliche einkommen von obstehentem Gallara mehrers nit alß 5.500 fl. ertragen mögen, wie solches anno 1620 durch fleissige und ordentliche calculation und raitung, so zuer nachrichtung hie bey dießem testament gelegt, klärlichen zusehen und daneben meiner geliebten gemahlin wittibliche underhaltung hierauf gewißen und darauf genohmen werden mueß, dabey auch die beschwehrt der liferung der gaistlichen verstiften 500 cammerducaten obhanden, alß ist darauß zusehen, daß solch Gallara nicht darumben meinen jüngsten sohn Francisc Leopolden etc. zuegeordnet, daß er dessen gegen seinen bruederen einigen vorthail, sondern vilmehr, daß er mit underhaltung seiner frau muetter wittiblichen deputaten bey seiner zarten jugent damit auskhommen und sich inskünftig damit erhalten möge, wie ich ihro, meiner gemahlin, vertraue, sye damit thuen und gedachtem, meinem sohn, zue allenn gueten tugenten auferziehen lassen werde, wie sonderlich in alberaith angefangenem gaistlichen standt dazue ihme ich alberaith 3 canonicat, alß eines zue Salzburg, anders zue Co[n]stanz und drittens zue Augspurg mit nit geringeren unkosten erworben und in die handt gebracht, damit er vorhoffentlich seine studia und sitten also bequemer werde, damit er [fol. 80v] dardurch in angefangenenn gaistlichen standt erhöht, und ihme und dem geschlecht vill guetes erwisen werden möge.

⁶⁸ König Philipp II. von Spanien (21. Mai 1527–13. September 1598). Vgl. Friedrich EDELMAYER, *Philipp II. Biographie eines Weltberrschers*, Kohlhammer, Stuttgart, 2009.

Ferner verschaff ich ihme, meinem sohn Leopolden, alß zue gaistlichem standt verordnetem, in seine händt zuenehmen, zue haben und in seinen lebzeiten zuebehalten daß original diese meines testaments, wie auch daß original der kayserlichen, erzfürstlichen und eydgenossischen confirmation meines aufgerichten und ihme darunder eines sonderbahren zuegehörigen fideicommiss und erbeinigung, damit im fahl einiger mangel erscheinen wolte, seine eltere brüeder zu der schuldigkeit anzuehalten und darumben und craft deroselben kayser, könig, erzherzogen und andererumb schirm und exemption anzueruefen, wie ich ihme in allweg vertraue.

Obwohln der allmächtige Gott mir die gnad geben, daß ohnangesehen ich nur ein halbe grafenschaft von meinem vill geliebten und hochgedachten herrn vater, löblichem gedächtnus, ererben mögen, ich dannoch meinen drey hinderlassenen söhnen, iedem ein ganze und sonderbahre verlasse, so betracht ich doch, daß da selbige durch den willen Gottes mehrer söhne gehaben und solche drey hinderlassene grafschaften und zuegehördt, in etwan zween, drey oder mehr thail solten gethailt werden, daß solche ein zerrittung und verderbung derselben und der familj wehren, weil meinem geschlecht nichts verderblichers, als wann vill söhne verhanden, welche alle gleiche thail haben wöllen, und kheiner dem andern nichts nachsehen.

[fol. 81r] Alß verordne und verschaffe ich ferner, daß solche weiters nit verthailt, sondern da einer oder der ander under besagten, meinen söhnen, mehrere söhn haben solte, daß solche grafschaft und darzu verordnete stückh allein von dem einen, und zwar dem eltisten, wo nit dem anderen und alsfort an dem negsten, so under selbigenn darzue tauglich und verständig, gelassen, dem anderen aber ein gebürliches deputat davon, wie wohlbesagter, mein herr vater seelig, meinen mitlern brüedern, graff Marx Sittichen, hernach erzbischofen regieret, nach gestalt deß einkhommens verordnet werden, damit im gaistlichen standt oder kriegsweesen sich gebürlichen hinzuebringen und damit seiner elteren fußstapfen zuersezen.

Da uns aber (da Gott vor gnädiglich sein wolle) obermelte, meine drey söhne, ohne manliche leibserben von dieser welt hinschaiden oder aber hernach ihre hinderlassene söhne ohne manliche leibserben abgehen solten, also daß khein manstammen von mir herkhommt, verbleiben thäten, so ist mein will und verschaffen, daß alßdann und auf solchen fall mein eltiste tochter, so weltlichen standts im leben und in mangl derselben obermelter, meiner drey söhnen, eltiste tochter und nach derselben absterben, selbiger eltister tochter, eltister sohn oder tochter und also gradatim⁶⁹ von end zu end dißen, mein erbschaft oder erbschaften, antreten und gehaben solle, doch dergestalt, daß solche sich mit einem grafen oder herren ihresgleichen verheurathen, welcher die kayserlich königlich österreichisch von mir oder hernach folgentem manstammen hinderlassene lehen, wo immer möglichen, erhandlen und mit [fol. 81v] gebürlichen mitlen an sich bringe, auf daß lehen und eigen beysammen verbleibe, selbiger graff oder freyherr aber, sobaldt er solche meine hinderlassene erbschaft beziehen, sich ohne aufhalt deß nahmens und wappens der grafen von Embs, ohne anderen zuesaz gebrauche und pflege und sich daran nicht saumig erzaige, bey entlicher verliehrung solcher erbschaft, deme die negst substituirte tochter und deren ehgemahl mit bestimbter maß folgen solle.

Und da es sich begeben, daß sich zwischen meinen erben oder nachkhommen (so Gott lang verhüeten woll) ihrung, spann, unwillen, zankh, hader oder missverstandt zuetriege, so solle kheiner den anderen bepheden, überziehen, übergwältigen oder mit der thatt angreifen, noch seinen verwanden, verpflichten, dienern, knechten, underthanen, noch jemandts solches zuethun gestatten, besonder brüderlichen und freien willen erhalten, langwürigen, hässigen process, grossen unkosten, weiterung und sonst allen unrath vermeiden und daßienige, so sye von Gott und mir haben, inn von Gott seinen lieben jungern so hoch geboten und so oft erwünschten friden und einigkheit geniessen, bey endtlicher verliehrung und verwürkung ihrer erbsgerechtigkheit, hab und güeter, welche die anderen substituirten zu ihren handen mit oder ohne recht einziehen und daran gegen niemandts gefreuelte haben sollen etc.

⁶⁹ *stufenweise.*

Dises alles ist mein entlicher will, mainung, befelch und verschaffen und ermahne, befihle und schaffe meinen lieben söhnen [fol. 82r] sambt und sonders, sye wöllen allen obuermelden stückhen und articlen gehorsamblichen und würckhlichen nachsezen und nachkhommen, darwider nit gedenckhen, reden, handlen, weniger im werckh erzaigen für sich selbstn und alle ihre erben und erbens erben, und sich daran und an obbeschriebenen und obbegriffenen allem nicht hindern, abwenden noch ableiden lassen, eines oder anders, wie solches durch menschliche sündigkeiten erdacht und erfunden werden möchte, wie sye solches von göttlichen und natürlichen rechten zue thuen pflichtig und verbunden, bey entlicher verlihrung und verwürckhung aller und ieder dieser, meiner ihme oder selbigen, verlassnen oder verschafften erbschaft und dessen zuegehört, deme die negst substituirt ohne alles anders mittl folgen und sich deren beziehen und geniessen sollen, auch anderer hoher ohnaußbleiblicher, göttlicher, so zeitlicher, alß ewigen strafen und vindicationen, so werden sye hie und dort glich haben und nach außweisung der heyligen zehen gebott, lang auf erden sein und von dem allmächtigen Gott mit zeitlichen ehren, wülden, dignitäten, hab, güetern, reichtumben und kindern etc. nit weniger alß ich und respectivè meine herren gebrüedere reichlich geseget und begabet werden, so ich ihnen, meinen söhnen, von dem allmächtigen Gott treulich anwünsche und auf solches hinzue meinem abschidt den vätterlichen seegen gebe, selbige auch sambt ihrem thuen und lassen dem allmächtigen, ewigen Gott in dessen gnadenreiche protection, schuz und schirm, ganz eiferig und von grundt meines herzens empfehlen thue.

[fol. 82v] Damit und aber solch, mein testament und letster willen, desto steifer und unverbrochner gehalten werden, so bitte ich den allerdurchleuchtigsten, grossmächtigsten, unüberwindlichsten fürsten und herren, herren Ferdinanten, erwehlt und ietzt regierenden römischen kaysern, auch zue Hungarn und Böhemb könig etc., und nach dero tödtlichenn abgang ihrer kayserlichen mayestät nachfolgern im Reich und denn durchleuchtigsten, hochgebohrnen fürsten und herren, iederzeit regierenden landtsfürsten oberösterreichischen landen und in abweßen deren, dero herren praesidenten und regimentsrath oberösterreichischen landen etc., wie auch die löblichen 8 orth der Eydgnosschaft alß regierenden orthen deß Rheinthalß, alß meine respectivè höchste und hohe obrigkheiten und lehenherren mit allerunderthänigstem, underthänigsten und respective wohlmeinlichen bitt, es wöllen ihre kayserliche mayestät und fürstliche durchleucht wie auch wohlermelte löbliche 8 orth der Eydgnosschaft alß gehörtermassen respective höchste und hohe obrigkheiten und lehenherren dis, mein testament und letzten willen, und darin begriffen, vätterliche disposition außzeigung und abtheilung zuesamt meinem geschlecht und posterität, so hoch angelegenem fideicommiss und erbeinigung aller- und gnädigste beschützer, beschirmer und vertheidiger sein, also und dergestalt, daß daselbige in gemain oder sonderbahr von einem oder anderen meiner hinderlassenen söhnen, solchermassen angeruefen wurden, daß an ihme oder selbigen dis, mein testament, fideicommiss und letster willen, [fol. 83r] wolte gebrochen und violirt werden, selbigem mit allergnädigstem, gedewlichem, unsaublichem und starckhem kayserlichen und erzherzoglichen mittlen zue helfen und solch, mein testament und darin begriffen, wohlgemainte vätterliche disposition, außzeigung und abtheilung zuesamt verordnetem fideicommiss und erbeinigung, gebührlichem exequiren zuelassen, wie zue deren mein aller- und underthänigstes, wohlmainentes vertrauen und allergehorsambste zuversicht gestellet, das würdt selbiger oder selbige umb ihrer römisch kayserlichen mayestät und fürstlichen durchlaucht aller- und underthänigstes fleissiges zuverdienen, danckhbahr geflissen seyen, und ich in iener welt mit meinem armen gebett zue beschulden, wie auch der allmächtige Gott zuebelohen, kheineswegs underlassen.

Doch hab ich selbstn vorbehalten dis, mein testament und letzten willen, zue minderen, zue mehren, ganz und zum thail abzuethuen und zue widerrufen.

Welches alles ich mit eignen worten und mundt meinem secretarien in die feder dictiret und verfertigen lassen etc.

Deßen zue wahren und vestem urkhundt hab ich solch, mein testament, mit eingnen handen unterschrieben und verfertigetem, so beschehen und vollführt in meinem Palast, in meinem gewöhnlichen zimmer und stueben, den ersten Marty anno 1639, als der allmächtige Gott mir daß sechß- und sechzigste jahr meines alters zu vollenden gnädiglichen verliehen.

Ich Caspar, graff zue Hochenembs, Gallara und Vaduz etc., bekennen mit dieser, meiner eigenen handschrift, daß dis mein letster will und testament, darinnen ich zue [fol. 83v] meinenn erben eingesezt meine drey söhne.

Auf der überschrift.

Ich Caspar, graff zue Hochenembs, Gallara und Vaduz etc., bekenne mit dießer meiner eignen handschrift, daß alles und iedes, so hir in dießer verschlossenen schrift verfast mein letster will und mainung ist.

Ich nomine bekenne, daß ich zue diesem testament durch herrn Casparen, grafen zue Hochenembs etc., zue einem zeugen, sonderlich berueft und erbeten worden, deß zue urkhundt hab ich mich unterschrieben under mein petschaft hiefürgetruckht.^h

Collationirt und auscultirt⁷⁰ ist gegenwertiger extract ausser weilandt deß hochwohlgebohrnen herrn, herrn Casparn, grafens zue Hochenembs, Gallara und Vaduz, herrens zue Schellenberg, Dorenbieren und Lustnaw etc., christmiltseeligem angedenckhens, hinderlassenen, verschlossenen testaments und letsten willens, gegen denn rechten, wahren, anschrift, pergamen, nach eröffnung deßselben ganz unuersehrter original, allerdings von wortt zu worten gleichlautent befunden worden, durch mich, unterschriebnen notarium, daß bezaig ich mit meinem gewöhnlichen beygesetzten notariatsymbolo und eigner handt unterschrift. Actum Embs, den 16. Octobris anno 1640.

Johann Kuffer aus römisch kayserlicher mayestät macht und gewalts eine , geschwohrner notarius und inwohner zue Embs, Constanzer bistumbs.

[Dorsalvermerk] Extract ausser herren Casparen, grafen zue Hochembs etc. aufgerichteten testament vom ersten Marty anno 1639. Numero 1. Collationiert.

^h *Anmerkung links vom Text:* Lege allegato [am genannten Ort] signum notaris.

⁷⁰ „Collationirt und auscultirt“: *verglichen und abgehört.*